

# RS OGH 1971/11/10 5Ob224/71, 3Ob139/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1971

## Norm

AO §11

AO §53a Abs2

ZPO §266 DVII

## Rechtssatz

Forderungen, zu deren Gunsten ein Absonderungsrecht besteht, werden durch das Ausgleichsverfahren nicht berührt. Wenn eine solche Forderung im Ausgleichsverfahren "anerkannt" wird, hat dies nicht die Bedeutung der Feststellung wie bei einer Ausgleichsforderung. Ist die Höhe einer solchen Forderung in einem späteren Rechtsstreit entscheidend, ersetzt die Außerstreitstellung der Parteien, daß im Ausgleichsverfahren die Forderung mit einem bestimmten Betrag anerkannt worden sei, nicht ihre Feststellung.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 224/71  
Entscheidungstext OGH 10.11.1971 5 Ob 224/71
- 3 Ob 139/87  
Entscheidungstext OGH 16.12.1987 3 Ob 139/87  
nur: Forderungen, zu deren Gunsten ein Absonderungsrecht besteht, werden durch das Ausgleichsverfahren nicht berührt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0040074

## Dokumentnummer

JJR\_19711110\_OGH0002\_0050OB00224\_7100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)